

THEODOR SCHILLING

Internationaler Menschenrechts- schutz

2. Auflage



MOHR SIEBECK

MOHR LEHRBUCH

Theodor Schilling
Internationaler Menschenrechtsschutz



Theodor Schilling

Internationaler Menschenrechtsschutz

Das Recht der EMRK und des IPbPR

2., erweiterte und überarbeitete Auflage

Mohr Siebeck

Theodor Schilling, geboren 1949; 1969–1972 Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen und Würzburg; 1975 zweites juristisches Staatsexamen; 1975 Regierungsrat am Bayer. Staatsministerium der Finanzen; 1977–2006 Jurist im Sprachendienst des Gerichtshofs der EG; 1984 Master of Laws (Universität Edinburg); 1984 Promotion zum Dr. jur. utr.; 1994 Habilitation; 1994 Privatdozent an der Humboldt-Universität zu Berlin; seit 2002 apl. Professor ebenda; seit 2007 Herder-Dozent und Professor an der West-Universität Temeschwar (Rumänien)

1. Auflage 2004

2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2010

e-ISBN PDF 978-3-16-151308-4

ISBN 978-3-16-150213-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Rotation gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Vorwort

Dieses Lehrbuch geht auf eine Vorlesung zurück, die der Verfasser seit Jahren an der Humboldt-Universität zu Berlin hielt und derzeit an der West-Universität Temeschwar fortsetzt. Es möchte den Lesern das System des internationalen Menschenrechtsschutzes näher bringen, wie es sich seit der Mitte des 20. Jhd. entwickelt hat und wie es heute in den deutschsprachigen Ländern gilt. Demgemäß versucht das Buch eine synoptische Darstellung des für diese Länder geltenden internationalen Schutzes der Menschenrechte der ersten Generation, im wesentlichen der (Europäischen) Menschenrechtskonvention und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die synoptische Darstellung hat zwei Vorzüge: Sie erlaubt es, Unterschiede, die trotz der weitgehenden Parallelität der beiden Menschenrechtsverträge zwischen ihnen bestehen, besser ins Licht zu rücken und zugleich Wiederholungen zu vermeiden.

Das System des internationalen Menschenrechtsschutzes hat sich im Wesentlichen als Richterrecht auf der Basis völkerrechtlicher Verträge entwickelt; deren Bedeutung läßt sich ohne Kenntnis der Rechtsprechung nicht (mehr) erschließen. Wie in allen Rechtssystemen, in denen nur ein Spruchkörper entscheidet, der deshalb keinen Anlaß hat, in der Auseinandersetzung mit anderen Gerichten die Hilfe der Lehre in Anspruch zu nehmen – naheliegende Beispiele sind das Bundesverfassungsgericht und der Gerichtshof der EG – ist in beiden Systemen etwas entstanden, was sich als „Gerichtspositivismus“ bezeichnen läßt: Die Lehre der Menschenrechte lebt im Bann der Vertragsorgane, also des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bzw. des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (MRA). Diesem Faktum trägt das vorliegende Lehrbuch dadurch Rechnung, daß es eine inhaltlich umfassende Auswertung der Rechtsprechung anstrebt, aber die Lehre weitestgehend ausspart.

Dabei hat die Rechtsprechung des EGMR, aber zunehmend auch des MRA einen Umfang angenommen, der ein auch nur annähernd vollständiges Zitieren aller einschlägigen Entscheidungen unmöglich macht. Deshalb wird grundsätzlich aus jedem der beiden Rechtssysteme nur eine einschlägige Entschei-

dung zitiert; auch Hinweise darauf, daß die zitierte Entscheidung auf weitere verweise (z.B.; m.w.N.), wurden grundsätzlich unterlassen, weil sie sich von selbst verstehen. Die Auswahl der zitierten Entscheidungen erfolgte nach Kriterien, die sich zwangsläufig gegenseitig ausschließen: In Betracht kamen die grundlegende Entscheidung, eine neuere Entscheidung oder eine Entscheidung zu einem besonders aussagekräftigen Sachverhalt. Die zitierten Entscheidungen sind in einem Entscheidungsregister erfaßt, das einen schnellen Zugriff auf die Stelle(n) erlaubt, an denen sich das Zitat findet. Das ermöglicht es zugleich, mehrere Aspekte einer Entscheidung, die an unterschiedlichen Stellen zitiert ist, in Zusammenhang zu bringen.

Die besprochenen Systeme sind, namentlich durch die Rechtsprechung, ständigen Wandlungen unterworfen. Unterschiede in der Aussage zwischen der Voraufgabe und der aktuellen Auflage, die sich daraus ergeben, wurden nicht eigens kenntlich gemacht. Auch politische Entwicklungen führen zu Wandlungen. So erweitert sich die Mitgliedschaft der Menschenrechtsverträge kontinuierlich; neue Verträge werden geschlossen oder treten in Kraft. Es wurde angestrebt, die Rechtsprechung des EGMR bis zum 31.7.2009 und die des MRA bis zu seiner Frühjahrstagung im April 2009 zu berücksichtigen. Zahlenangaben über die Unterzeichnung und Ratifizierung von völkerrechtlichen Verträgen beziehen sich ebenfalls auf den Stand vom 31.7.2009.

Theodor Schilling

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Quellenlage	XIX
Materialien im Internet	XIX
Lehrbücher und Kommentare	XX

Erster Teil: Allgemeines

I. Kapitel: Entwicklung des Völkerrechts der Menschenrechte	2
§ 1: Entwicklungslinien	2
§ 2: Die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes	4
a) Die AEMR und der Menschenrechtsrat	4
b) Die Regelungen des Europarats	6
aa) Überwachungs- und Erzwingungsmechanismen im allgemeinen ..	7
bb) Allgemeines zur EMRK	8
cc) Die Europäische Sozialcharta	9
c) Die universellen Pakte	11
d) Die außereuropäischen regionalen Regelungen	12
§ 3: Die Frage von Relativität oder Universalität der Menschenrechte ..	16
II. Kapitel: Allgemeine Lehren	17
§ 4: Die Auslegung der Menschenrechtsverträge und die Rolle der Vertragsorgane	17
a) Die Auslegung der Menschenrechtsverträge	17
aa) Die Auslegung der EMRK als Teil des allgemeinen Völkerrechts ...	18
bb) Die autonome Auslegung	19
cc) Die Auslegung nach dem effet utile	20
dd) Die Auslegung der EMRK als integrierten Systems	21
b) Die Rolle der Vertragsorgane	22

§ 5:	Der Aufbau der Prüfung einer Menschenrechtsverletzung	23
a)	Schutzbereich und Eingriff	24
b)	Die Gesetzmäßigkeit des Eingriffs	25
aa)	Der Verweis auf innerstaatliches Recht	25
bb)	Die „Qualität“ des innerstaatlichen Rechts	27
c)	Das legitime Ziel des Eingriffs	30
d)	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	31
aa)	Der staatliche Entscheidungsspielraum	31
bb)	Die erhöhte Kontrolldichte	32
cc)	Die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen	33

Zweiter Teil: Materielles Recht

III. Kapitel: Der Anwendungsbereich der Menschenrechtsverträge	36	
§ 6:	Die Zusicherung der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten	36
a)	Allgemeines	36
b)	Vorbehalte	40
c)	Die Kündigung	43
§ 7:	Beschränkungen des Anwendungsbereichs	44
a)	Der Notstand	44
b)	Das Mißbrauchsverbot	48
c)	Die Günstigkeitsklausel	49
IV. Kapitel: Das Recht auf Leben und das Verbot der Folter	50	
§ 8:	Das Recht auf Leben und die Todesstrafe	50
a)	Das Recht auf Leben	50
aa)	Der Schutzbereich	50
bb)	Gesetzgeberische Schutzpflichten	51
cc)	Eingriffe in das Recht auf Leben	55
dd)	Schutzpflichten der Exekutive	58
ee)	Verfahrenspflichten der Exekutive	60
ff)	Mitwirkungspflichten der Regierung und Beweisfragen	62
b)	Die Todesstrafe	63
§ 9:	Das Verbot der Folter	66
a)	Allgemeines	66
b)	Die im Zielstaat drohende unmenschliche Behandlung	70
c)	Im Zielstaat fehlende ärztliche Behandlungsmöglichkeiten	72
d)	Haftbedingungen	73
e)	Verfahrens- und Schutzpflichten	74
f)	Weitere völkerrechtliche Folterverbote	77
g)	Schranken des Folterverbots?	78

V. Kapitel: Freiheitsrechte	80
§ 10: Das Verbot der Sklaverei, die Rechtsfähigkeit und das Verbot der Zwangsarbeit	80
a) Das Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft	80
aa) Der Schutzbereich	80
bb) Schutzpflichten	82
b) Die Rechtsfähigkeit	82
c) Das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit	83
aa) Der Schutzbereich	83
bb) Zwangs- und Pflichtarbeit und Diskriminierung	85
§ 11: Freiheit und Sicherheit der Person	86
a) Das Recht auf Sicherheit	86
b) Das Recht auf Freiheit	87
aa) Das Verschwindenlassen	88
bb) Die Abgrenzung gegenüber der Freizügigkeit	89
cc) Die Fälle rechtmäßiger Freiheitsentziehung	90
dd) Schutzpflichten	99
ee) Die Rechte festgenommener Personen	99
§ 12: Freizügigkeit und Ausweisung	108
a) Die Freizügigkeit	108
b) Die materiellen Garantien bei der Ausweisung	110
§ 13: Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz, die Eheschließungsfreiheit und das Recht auf Bildung	112
a) Das Recht auf Achtung des Privatlebens	112
aa) Der Schutzbereich	112
bb) Schranken	114
cc) Schutzpflichten	116
dd) Privatleben und Diskriminierung	119
b) Das Recht auf Achtung des Familienlebens	120
aa) Der Schutzbereich	120
bb) Die Schranken	122
cc) Verfahrens- und Schutzpflichten	123
dd) Die Ausweisung und der Nachzug von Familienangehörigen	126
ee) Familienleben und Diskriminierung	130
c) Das Recht auf Achtung der Wohnung	130
aa) Schutzbereich und Schranken	130
bb) Schutzpflichten	132
d) Das Recht auf Achtung der Korrespondenz	133
aa) Abhörmaßnahmen	133
bb) Die Einschränkung des Briefverkehrs von Gefangenen	135
e) Das Recht auf Eheschließung	138
f) Das Recht auf Bildung	141

§ 14: Die Gedanken-, die Gewissens- und die Religionsfreiheit	144
a) Der Schutzbereich	144
b) Die Schranken	146
c) Schutzpflichten	149
d) Religionsgemeinschaften	149
e) Religionsfreiheit und Diskriminierung	151
§ 15: Die Meinungs-, die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit	153
a) Die Meinungsfreiheit	153
aa) Das Haben einer Meinung	153
bb) Das Äußern und die Entgegennahme einer Meinung	154
cc) Träger der Meinungsfreiheit	158
dd) Die Schranken	158
(i) Die Beschränkungen	158
(ii) Der staatliche Entscheidungsspielraum und die Kontrolldichte des EGMR	163
(iii) Die einzelnen legitimen Ziele von Eingriffen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	166
ee) Schutzpflichten	176
b) Die Versammlungsfreiheit	177
c) Die Vereinigungsfreiheit	180
VI. Kapitel: Die Eigentumsgarantie	187
§ 16: Die Eigentumsgarantie	187
a) Der Schutzbereich	187
b) Die Eigentumsgarantie	190
c) Der Eingriff	190
aa) Die drei Formen des Eingriffs	190
bb) Die Gesetzmäßigkeit	193
cc) Das legitime Ziel	194
dd) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	195
d) Enteignung und Diskriminierung	199
e) Verfahrens- und Schutzpflichten	200
f) Der IP	201
VII. Kapitel: Aktivbürgerrechte	202
§ 17: Das Wahlrecht	202
a) Anwendungsbereich	202
b) Das Wahlrecht und seiner Schranken	203
aa) Das aktive Wahlrecht	205
bb) Das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit)	206
c) Die Abhaltung von Wahlen und das Wahlsystem	208

VIII. Kapitel: Verfahrensgarantien	211
§ 18: Das Recht auf Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern	210
§ 19: Das Beschwerderecht	211
§ 20: Verfahrensgarantien bei der Ausweisung	217
§ 21: Das Recht auf ein faires Verfahren	219
a) Anwendungsbereich	219
aa) „Zivilrechtliche Ansprüche“	220
bb) „Strafrechtliche Anklage“	223
b) Die Rechtsweggarantie	225
c) Das Recht auf Bestand und Vollzug des Urteils	228
d) Das Recht auf ein faires Verfahren i.e.S.	230
aa) Der Grundsatz der Waffengleichheit	230
bb) Der Grundsatz der Einheit des Gerichts	232
cc) Die Unabhängigkeit des Gerichts und die Unparteilichkeit der Richter	234
dd) Die Entscheidung innerhalb angemessener Frist	238
ee) Die Öffentlichkeit des Verfahrens und des Urteils	240
e) Die besonderen Garantien des Angeklagten	242
aa) Fairneß im Strafverfahren	242
bb) Die Unschuldsvermutung	245
cc) Das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen	246
dd) Der rechtsstaatliche Mindeststandard	248
ee) Das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten	255
f) Das Jugendgerichtsverfahren	257
§ 22: Sonstige strafprozeßrechtsrelevante Rechte	257
a) Rechtsmittel in Strafsachen	257
b) Das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen	258
c) Ne bis in idem	259
d) Nulla poena sine lege	261
IX. Kapitel: Minderheitenrechte und Selbstbestimmungsrecht der Völker	265
§ 23: Minderheitenrechte	265
§ 24: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker	268
X. Kapitel: Gleichheitsrechte	270
§ 25: Die Arten der Gleichheitssätze	270
§ 26: Akzessorisches Diskriminierungsverbot und autonomer Gleichheitssatz	272

a) Die Gleichheit vor dem Gesetz und die Gleichheit des Gesetzes	272
b) Der Anwendungsbereich der akzessorischen Diskriminierungsverbote	273
c) Die Diskriminierung	274
aa) Die vergleichbare Situation	275
bb) Das legitime Ziel der Unterscheidung	275
cc) Das Verhältnis von Unterscheidung und Ziel	276
dd) Die Beweislast	277
d) Der Kanon der (verbotenen) Diskriminierungsmerkmale	278
aa) Die Diskriminierung wegen des Geschlechts	278
bb) Die Rassendiskriminierung	282
cc) Die Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit	285
dd) Die sonstigen verbotenen Diskriminierungsgründe	286

Dritter Teil: Formelles Recht

XI. Kapitel: Zulässigkeitsvoraussetzungen	292
§ 27: Die Individualbeschwerde	292
a) Die Beschwerdeberechtigung	293
b) Die unmittelbare Beschwer	294
c) Der Beschwerdegegner	297
d) Der Beschwerdegegenstand	299
e) Die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	299
f) Form und Frist	303
g) Das angerufene Organ hat über die Individualbeschwerde noch nicht entschieden	306
h) Die Individualbeschwerde ist keiner anderen internationalen Instanz unterbreitet worden	307
i) Die Individualbeschwerde ist nicht anonym	309
j) Die Erhebung der Individualbeschwerde ist nicht mißbräuchlich	309
k) Die Individualbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet	310
l) Die Individualbeschwerde ist mit dem Menschenrechtsvertrag nicht unvereinbar	310
aa) <i>ratione personae</i>	310
bb) <i>ratione materiae</i>	311
cc) <i>ratione loci</i>	312
dd) <i>ratione temporis</i>	314
§ 28: Die Staatenbeschwerde	315

XII. Kapitel: Institutionen und Verfahren	318
§ 29: Der IP	318
a) Der Menschenrechtsausschuß	318
b) Staatenberichte	320
c) Staatenbeschwerden	323
d) Individualbeschwerden	324
§ 30: Die EMRK	327
a) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	327
b) Staaten- und Individualbeschwerden	329
aa) Die wirksame Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde ..	329
bb) Das Verfahren	330
cc) Die Prüfung der Rechtssache	332
dd) Die Entscheidung	333
ee) Die Pflicht zur Befolgung und Durchführung des Urteils	335
c) Gutachten	339
 Register der Verträge und sonstigen Instrumente	 341
Entscheidungsregister	347
EGMR	267
EKMR	276
MRA	279
Sonstige universelle Spruchkörper	283
Sonstige regionale Spruchkörper	283
Gerichte mit Zuständigkeit für einen Staat	283
 Sachverzeichnis	 381

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	anderer Ansicht
AAÜ	Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (1973)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
a.E.	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AfrKMR	African Commission on Human and Peoples' Rights
AG	Amtsgericht
AGMR	Inter-American Court of Human Rights gemäß Art. 52 AMRK
AMRK	American Convention on Human Rights (1969)
AU	Afrikanische Union
AuR	Arbeit und Recht
BG	Bundesgericht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
ber.	berichtigt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CD	EKMR, Collection of Decisions – Recueil de décisions
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
CERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966)
CRC	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
conc. op.	Sondervotum
ders.	derselbe
dgl.	dergleichen
d.i.	das ist
diss. op.	abweichende Meinung
DR	EKMR, Decisions and Reports – Décisions et rapports
DSU	Streitbeilegungsvereinbarung (1994)
ECOWAS	Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten

EG	Europäische Gemeinschaften
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte gemäß Art. 19 EMRK
EGMR-E	EGMR - Deutschsprachige Sammlung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte gemäß Art. 19 a EMRK a.F.
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)
ETS	European Treaties Series
EuFVÜ	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 220 EGV
EuGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuVFÜ	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter (1987)
f.	folgende (Singular)
ff.	folgende (Plural)
Fn.	Fußnote
FP1	Fakultativprotokoll zum IP (1966)
FP2	Zweites Fakultativprotokoll zum IP (1989)
FP-CEDAW	Fakultativprotokoll zum CEDAW (1999)
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
GC	General Comment des MRA
GeI	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 225 EGV
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
Hg.	Herausgeber
h.M.	herrschende Meinung
HRLJ	Human Rights Law Journal
HS	Halbsatz
IACHR	Inter-American Commission on Human Rights
Ibid.	ebenda
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Former Yugoslavia since 1991
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof gemäß Art. 92 VNC
IHRR	International Human Rights Reports
ILM	International Legal Materials
ind. op.	Sondervotum
InfoAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
IP	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
IRA	Irish Republican Army
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof gemäß Art. 1 des Römischen Statuts (1998)

i.V.m.	in Verbindung mit
Jbl	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
Kfz.	Kraftfahrzeug
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LS	Leitsatz
m.N.	mit Nachweisen
MR	Medien und Recht (Zeitschrift)
MRA	Ausschuß für Menschenrechte gemäß Art. 28 IP
MRM	MenschenRechtsMagazin
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	nichtstaatliche Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	Organisation für Afrikanische Einheit
OLG	Oberlandesgericht
öS	österreichischer Schilling
Pkw	Personenkraftwagen
Rep.	EGMR, Reports (1996–1998), Reports of Judgments and Decisions (seit 1999)
S.	Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen (1990)
sep.op.	Sondervotum
StAZ	Das Standesamt
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
TBD	Treaty Body Database
u.	und
u.ä.	und ähnliches
u.a.	unter anderem, und andere
UNTS	United Nations Treaties Series
VfO-AfrKMR	Rules of Procedure der AfrKMR (1995)
VfO-EGMR	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Stand vom 1.1.2009)
VfO-MRA	Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN Doc. HRI/GEN/3/Rev.2/add.1 (Fassung 9.5.2006)
VN	Vereinte Nationen
VNC	Charta der Vereinten Nationen (1945)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

WSR	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen gemäß Art. 61 VNC
WTO	Welthandelsorganisation
WTO-Ü	Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (1994)
WVÜ	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (1969)
Yb	Yearbook of the European Convention of Human Rights
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
zit.	zitiert
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP1	Zusatzprotokoll zur EMRK (1952)
ZP4	Protokoll Nr. 4 zur EMRK (1963)
ZP6	Protokoll Nr. 6 zur EMRK (1983)
ZP7	Protokoll Nr. 7 zur EMRK (1984)
ZP9	Protokoll Nr. 9 zur EMRK (1990)
ZP11	Protokoll Nr. 11 zur EMRK (1994)
ZP12	Protokoll Nr. 12 zur EMRK (2000)
ZP13	Protokoll Nr. 13 zur EMRK (2002)
ZP14	Protokoll Nr. 14 zur EMRK (2004)
ZP14bis	Protokoll Nr. 14bis zur EMRK (2009)
ZVfO-EGMR	Zusätzliche Verfahrensordnung des EGMR (2009)
zw.	Zweifelhaft

Quellenlage

Materialien im Internet

Wenige Rechtsgebiete sind so gut durch das Internet erschließbar wie das hier behandelte. Sowohl die wichtigsten Rechtsgrundlagen wie auch die Entscheidungen der jeweiligen Spruchkörper sind dort zu finden, wenn sie auch nur selten auf deutsch vorliegen.

Die universellen Menschenrechtsverträge sind beim Office of the UN High Commissioner of Human Rights auf der Seite „International Law“ unter «<http://www2.ohchr.org/english/law/index.htm>» verfügbar. Der jeweilige Stand der Ratifizierung wird von der United Nations Treaty Collection auf der Seite «<http://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en>» veröffentlicht. Die Homepage des MRA ist «<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm>». Seine General Comments findet man dort unter „The Committee and its work“ an vorletzter Stelle. Seine Entscheidungen findet man in der Suchmaschine unter «<http://tb.ohchr.org/default.aspx>», indem man unter „Convention“ „CCPR“ und unter „Document Symbol“ die Nummer der Beschwerde eingibt; der Rest der Suchmaske kann leer bleiben. Die Staatenberichte und die „Concluding observations“ des MRA sind derzeit nicht zugänglich.

Die europäischen Menschenrechtsverträge sind beim Europarat u.a. auf der Seite „Complete list of the Council of Europe’s treaties“ unter «<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=GER>» verfügbar. Die Entscheidungen des EGMR sind unter HUDOC abfragbar: «<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>». Unter «http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/hudoc-en/Help/ECHR_Portal_User_Manual.pdf» kann ein hilfreiches Handbuch für die Benutzung dieser Suchmaschine heruntergeladen werden. Etwas problematisch ist hingegen die Suche nach den Berichten und Entscheidungen der EKMR, die nicht vollständig unter HUDOC zur Verfügung stehen. Ihre Veröffentlichung ist im übrigen aufgeteilt auf die amtliche Sammlung, zunächst die CD, dann die DR, auf das Yb und, soweit es sich um Berichte handelt, die einem Verfahren vor dem EGMR zugrunde liegen, auf dessen Entscheidungssammlung, zunächst die Serie A, seit 1996 die Rep., wo sie im An-

schluß an das jeweilige Urteil des EGMR abgedruckt sind. Viele Entscheidungen und Berichte der EGMR sind auch gänzlich unveröffentlicht.

Eine weitere interessante Adresse ist die University of Minnesota Human Rights Library: «<http://www1.umn.edu/humanrts>». Klickt man dort den Knopf „Regional Materials“ an, gelangt man unter anderem zu amerikanischen und afrikanischen Menschenrechtsseiten; die African Commission on Human and Peoples' Rights etwa findet sich unter «<http://www1.umn.edu/humanrts/africa/comission.html>» (sic). Klickt man auf der Seite „Regional Materials“ den Knopf „Regional Instruments“ an, so gelangt man zu einer Liste regionaler Verträge einschließlich der Arab Charter of Human Rights.

Das Österreichische Menschenrechtsinstitut an der Universität Salzburg «<http://www.menschenrechte.ac.at/>» gibt einen recht aktuellen Newsletter heraus, den es seit 1995 in das Internet stellt. Dieser Newsletter enthält deutschsprachige Zusammenfassungen von Menschenrechtsentscheidungen unterschiedlicher Stellen und Gerichte. Die Seite verfügt über eine Suchmaschine, die sich hinter dem Knopf „online- Archiv“ verbirgt. Das MenschenRechts Magazin «<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm.htm>» der Universität Potsdam veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, die mit einiger Verzögerung auch online eingesehen werden können.

Einige wenige einschlägige Texte der Vereinten Nationen, die entweder besonders wichtig sind oder speziell Deutschland betreffen, finden sich in deutscher Übersetzung auf der Seite Vereinte Nationen – Deutscher Übersetzungsdienst unter «http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/fs_menschen.html». Eine Zusammenstellung von deutschen Übersetzungen von Texten des Europarats bietet «www.egmr.org».

Generell gilt, daß sich die Internet-Adressen der einzelnen Seiten recht häufig ändern; gegenüber der Voraufgabe blieb kaum eine der genannten Seiten unverändert.

Lehrbücher und Kommentare*

zur EMRK

- Dirk Ehlers (Hg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl. 2009, Zweiter Teil
- Jochen Abr. Frowein und Wolfgang Peukert, Europäische MenschenRechts Konvention. EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009

* Eine regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung deutschsprachiger Literatur zur EMRK findet sich unter «www.egmr.org» – Kommentare,

- Heribert *Golsong* u.a., Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblatt
- Christian *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl. 2009
- Jens *Meyer-Ladewig*, EMRK. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Handkommentar, 2. Aufl. 2006
- J. G. *Merrills* und A.H. *Robertson*, Human Rights in Europe. A Study of the European Convention on Human Rights, 4. Aufl. 2001
- Anne *Peters*, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, 2003
- Jean-François *Renucci*, Traité de droit européen des droits de l’homme, 2007

zu EMRK und IP

- Walter *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren. MRK und IPBPR. Kommentar, 2005

zum IP

- Manfred *Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights. CCPR 2. Aufl. 2005

zu Menschenrechten allgemein

- Manfred *Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002
- Henry J. *Steiner*, Philip *Alston* und Ryan *Goodman*, International Human Rights in Context. Law. Politics. Moral, 3. Aufl. 2007

Erster Teil

Allgemeines

I. Kapitel

Entwicklung des Völkerrechts der Menschenrechte

§ 1: Entwicklungslinien

- 1 Die geistesgeschichtlichen Wurzeln der Menschenrechte generell sind in der jüdisch-christlichen Vorstellung von der allen Menschen gemeinsamen Würde, die sich insbesondere aus seiner Gottesebenbildlichkeit ergibt, und im antiken Gedankengut der Stoa zu sehen, nach der alle Menschen gemeinsame Rechte haben, weil ihnen eine gemeinsame Natur eignet¹. Diese antiken Grundvorstellungen blieben bis zum Ende des Mittelalters ohne größeren Einfluß auf das praktische Leben, wurden aber in der Renaissance in zahlreichen Abhandlungen über die Würde des Menschen aufgegriffen². In der Zeit der Reformation und der anschließenden Glaubenskriege berief sich die jeweils unterlegene Seite auf die Glaubensfreiheit, die damit zum ältesten Menschenrecht wurde.
- 2 In England wandelte sich die alte feudale rechtliche Tradition, daß der neue König seinen Ständen ihre Rechte garantierte, in den Religionskriegen zu der Vorstellung, daß diese Rechte – ebenso wie der neue Grundsatz der Glaubensfreiheit – allgemeine Rechte und Freiheiten des Einzelnen seien. Diese „guten alten englischen Freiheiten“ finden sich in mehreren Gesetzestexten des 17. Jhd., namentlich in der Habeas-Corpus-Akte (1679), die das Recht eines jeden Gefangenen vorsieht, binnen drei Tagen einem Richter vorgeführt zu werden, und der Bill of Rights (1698), die im wesentlichen Privilegien des Parlaments und politische Rechte regelt. Sie wanderten mit den puritani-

¹ Auf universelle Wurzeln der Menschenrechte weisen A. H. Robertson und J. G. Merrills, *Human Rights in the World. An Introduction to the Study of the International Protection of Human Rights*, 4. Aufl. 1996, S. 7–9, hin. Vgl. auch Manfred Nowak, *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*, 2002, S. 21: „keineswegs nur europäischen Ursprungs“.

² Vgl. etwa *Giannozzo Manetti*, *Über die Würde und Erhabenheit des Menschen* (1452), *Philosophische Bibliothek*, Bd. 426, 1990; *G. Pico della Mirandola*, *Über die Würde des Menschen* (1485), *Philosophische Bibliothek*, Bd. 427, 1990.

schen Siedlern nach Amerika aus, wo Ende des 18. Jhd. umfassende Menschenrechtskataloge gesetzlich verankert wurden. Die Vorreiterrolle übernahm der Staat Virginia, dessen Volksvertreter 1776 eine „Declaration of Rights“ annahmen, die allgemein als Virginia Bill of Rights bekannt ist. In dieser Erklärung wurden die Rechte, die den Bürgern von Virginia und ihren Nachkommen zustanden, als Grundlage des Staates festgehalten. Diese Erklärung enthält bereits den Kern aller heutigen Grundrechte, soweit man sich ihre Gefährdung durch den Staat bereits vorstellen konnte. In zeitlicher Reihenfolge der nächste Rechtenkatalog war die französische „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ (1789), auf die 1791 die Amendments 1–10 zur Verfassung der USA folgten: Zur Beschleunigung der Verfassungsgebung hatte man die Grundrechte zunächst ausgespart und sie dann in diese ersten Verfassungszusätze aufgenommen.

Zwei wesentliche Unterschiede zwischen den französischen und den US-amerikanischen Grundrechten sind hervorzuheben: Weltanschaulich beruhten die amerikanischen Menschenrechtsverbürgungen auf der puritanischen Wertschätzung der zugleich gottesfürchtigen und praktischen Persönlichkeit, während die französischen Menschenrechtserklärungen das Ergebnis einer radikalen, antireligiösen Aufklärungsphilosophie waren. Juristisch-praktisch war die französische Déclaration dem Gesetzgeber anvertraut und galt nicht gegen ihn – erst in jüngerer Zeit hat der französische Conseil constitutionnel den französischen Grundrechten Vorrang vor Gesetzen zugesprochen³ –, während die US-Verfassung und damit auch ihre Amendments seit jeher Vorrang vor den Gesetzen haben⁴.

Diese und auch alle anderen Grundrechtskataloge bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg waren ausschließlich innere Angelegenheiten der Staaten. Völkerrechtliche Menschenrechtsschutzregelungen waren bis zu diesem Zeitpunkt selten und sehr punktuell. Die erste multilaterale Regelung überhaupt, ein Verbot des Sklavenhandels, findet sich in der Schlußakte des Wiener Kongresses (1815)⁵; ein Verbot der Sklaverei selbst mit der Folge der sofortigen Freilassung aller Sklaven erschien seinerzeit nicht möglich. Aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg finden sich dann noch Verbote der Sklaverei, des

³ Décision no 71–44 DC vom 16.7.1971.

⁴ Supreme Court, *Marbury vs. Madison*, 1 Cranch 137 (U.S. 1803). Eine Besprechung von *Marbury vs. Madison* findet sich etwa bei *Bernard Schwartz*, *A History of the Supreme Court*, 1993, S. 39 ff.

⁵ Art. LXVIII Anhang 15 – Erklärung der Mächte über die Abschaffung des Sklavenhandels vom 8.2.1815, abgedruckt bei Martens, *Nouveau recueil général des traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international*, 2. Serie, Bd. II, S. 432. Das Verbot wurde u.a. 1885 auf der Berliner Zentralafrika-Konferenz wiederholt, abgedruckt bei Martens, *ibid.*, Bd. X, S. 414.

Frauen- und Mädchenhandels und der Zwangs- und Pflichtarbeit⁶. Der Durchbruch zu einem umfassenden internationalen Menschenrechtsschutz erfolgte, namentlich als Antwort auf die Barbarei des nationalsozialistischen Deutschland, erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

§ 2: Die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes

a) Die AEMR und der Menschenrechtsrat

- 5 Angesprochen wurden die Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg auf völkerrechtlicher Ebene mehrfach in der VNC⁷. Allerdings wird dort nicht weiter ausgeführt, was denn Menschenrechte seien. Inhaltlich ausgefüllt wurde dieser Begriff durch die AEMR (1948), die die Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme bei wenigen Enthaltungen annahm. Wenige Monate zuvor war bereits die inhaltlich ähnliche Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen verkündet worden. Die AEMR sieht in ihren Art. 1–20 sog. liberale Grundrechte (oder Grundrechte der ersten Generation) vor, in Art. 21 den status activus oder das allgemeine Wahlrecht und in den Art. 22–28 soziale Rechte (oder Grundrechte der zweiten Generation). Sie ist der allgemein anerkannte Mindeststandard der Menschenrechte⁸. Sie war und ist das Vorbild für alle späteren universellen und regionalen, aber auch innerstaatlichen Instrumente einschließlich des Grundrechtskatalogs im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Andererseits war sie selbst als Beschluß der Generalversammlung der Vereinten Nationen zumindest zunächst kein verbindliches Völkerrecht⁹. Demgemäß enthält sie keinerlei formelle Regelungen, insbesondere keinen Überwachungs- oder gar Erzwingungsmechanismus.
- 6 Jedoch überwacht der Menschenrechtsrat auf der Basis der VNC und der AEMR in gewissem Umfang den Menschenrechtsstandard der Mitglieder der Vereinten Nationen, also praktisch der Gesamtheit der Staaten. Der Menschenrechtsrat ist Nachfolger der Menschenrechtskommission¹⁰, einer 1946 auf der Grundlage des Art. 68 VNC errichteten Kommission des WSR. Diese hatte zu-

⁶ Vgl. zu den einschlägigen Übereinkommen Knut Ipsen, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2004, § 48 Rdn. 3–8.

⁷ Vgl. Abs. 2 der Präambel, Art. 1 Nr. 3, Art. 55 c, Art. 62 II, Art. 68 VNC.

⁸ Ein Kommentar zur AEMR ist *Gudmundur Alfredsson u.a.* (Hg.), *The Universal Declaration of Human Rights: A Common Standard of Achievement*, 1999. Vgl. auch Bardo Fassbender, *Menschenrechteerklärung*, 2009.

⁹ Zum heutigen völkerrechtlichen Status der AEMR vgl. *Hurst Hannum*, *The Status of the Universal Declaration of Human Rights in National and International Law*, *Georgia Journal of International and Comparative Law* (1995/96), 287.

¹⁰ Beide Organe beruhen auf der VNC und sind damit Charta-Organen (charter based

nächst nur Normsetzungsaufgaben; insbesondere fertigte sie den Entwurf der AEMR und erstellte anschließend die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, also den IP und den IPwskR. Nach Abschluß dieser Normsetzungsarbeiten beschäftigte sich die Kommission auf der Grundlage zweier Resolutionen des WSR auch mit der Frage der Verletzung der Menschenrechte¹¹. Die Res. 1235 (1967) wurde gut 10 Jahre später zur Grundlage der öffentlichen Erörterung von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen in allen Staaten der Welt. Für die Behandlung von Beschwerden über konkrete Menschenrechtsverletzungen wurde mit der Res. 1503 (1970) ein eigenes vertrauliches Verfahren geschaffen. Mit der Res. 60/251 der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde die Menschenrechtskommission 2006 durch den Menschenrechtsrat ersetzt¹², der ein Hilfsorgan der Generalversammlung ist und sich aus 47 Regierungsdelegationen zusammensetzt. Er ist damit ein verkleinertes Abbild der Generalversammlung der Vereinten Nationen, zumal deren übrige Mitgliedstaaten Beobachter entsenden, die an seinen Arbeiten – nicht an seinen Abstimmungen – ebenfalls aktiv teilnehmen, und ein durch und durch politisches Organ.

In seiner Res. 5/1 zum Aufbau der Institution¹³ übernahm der Menschenrechtsrat mit Änderungen beide Verfahren der Menschenrechtskommission zur Überprüfung der Beachtung der Menschenrechte durch die Staaten und ergänzte sie um ein periodisches Überprüfungsverfahren. Der periodischen Überprüfung unterliegen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen; Mitglieder des Menschenrechtsrates sollen während ihrer Mitgliedschaft überprüft werden. Grundlage der Überprüfung sind die VNC, die AEMR sowie vertraglich und einseitig übernommene Verpflichtungen des überprüften Staates. Die Überprüfung soll insbesondere der Verbesserung der Menschenrechtslage dienen. Sie wird von einer Arbeitsgruppe vorgenommen, in der alle 47 Mitglieder des Rates vertreten sind und alle anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als Beobachter mitwirken können. Die Überprüfung ist als kooperatives Verfahren angelegt.

Auf der Grundlage der Res. 1235 haben sich zwei Vorgehensweisen herausgebildet. Zum einen finden auf den Jahrestagungen des Menschenrechtsrates öffentliche Erörterungen statt, bei denen Regierungen und NGOs den Rat auf Probleme hinweisen können. Zum anderen kann der Rat besondere Situations-

bodies). Sie dürfen nicht mit dem MRA verwechselt werden, der auf dem IP beruht und damit ein Vertragsorgan (treaty body) ist.

¹¹ Vgl. zum Ganzen *Manfred Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002, S. 118 ff.

¹² Zu den Gründen vgl. Henry J. Steiner, Philip Alston und Ryan Goodman, *International Human Rights in Context. Law. Politics. Moral*, 3. Aufl. 2007, S. 791 ff.

¹³ Vom 18.6.07, zu finden auf der Homepage des Rates, «<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil>».

nen mit allen Mitteln untersuchen, die ihm geeignet erscheinen. Das sind die sog. „special procedures“, in denen entweder bestimmte Staaten oder bestimmte Themenkreise untersucht werden. Diese Sonderverfahren haben sich unsystematisch und ohne institutionellen Gesamtrahmen entwickelt. Gemeinsam ist ihnen eigentlich nur, daß ein sachverständiger Untersuchungsführer die ihm zugewiesene Aufgabe im Rahmen der ihm gemachten Vorgaben untersuchen soll¹⁴. Da die Sonderverfahren, wenn sie einmal in Gang gesetzt sind, der politischen Einflußnahme weitgehend entzogen sind, gelten sie als „Kronjuwel“ (*Kofi Annan*) und als Eckstein¹⁵ des von den Vereinten Nationen gewährleisteten Menschenrechtsschutzes.

- 9 Im vertraulichen Beschwerdeverfahren, das auf der Grundlage der Resolution 1503 (1970) gestaltet wurde, geht es um massive, verlässlich belegte Menschenrechtsverletzungen. Das Verfahren ist opferorientiert, nicht-öffentlich und zweistufig. Zunächst prüft die Arbeitsgruppe für Mitteilungen, für die der Beratende Ausschuß des Menschenrechtsrates, ein Gremium aus 18 unabhängigen Experten, fünf seiner Mitglieder benennt, die Zulässigkeit von Beschwerden. Alle zulässigen Beschwerden legt er zusammen mit seinen Empfehlungen einer weiteren Arbeitsgruppe vor. Diese Arbeitsgruppe besteht aus fünf Vertretern von Ratsmitgliedern, die in der Arbeitsgruppe nicht weisungsgebunden sind. Sie legt dem Rat auf der Grundlage der Informationen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen einen Bericht über massive, verlässlich belegte Menschenrechtsverletzungen vor und empfiehlt dem Rat dessen Vorgehen. Der Rat kann u.a. einen sachverständigen Beobachter für die Lage bestellen oder zur öffentlicher Erörterung der Angelegenheit übergehen.

b) Die Regelungen des Europarats

- 10 Wie in der VNC sind die Menschenrechte auch in der Satzung des Europarates angesprochen¹⁶. Hier wurden die entsprechenden Artikel durch die EMRK durchgeführt, die materiell weitgehend auf der AEMR beruht, diese aber nicht voll ausschöpft. Drei Rechte, über deren Formulierung keine sofortige Einigung möglich war, wurden im ZP1 erfaßt. Anders als die AEMR sind die EMRK und das ZP1 als solche verbindliche völkerrechtliche Verträge, die demgemäß in den Vertragsstaaten nach Art. 59 EMRK (n.F.) bzw. Art. 7 ZP1 der Ratifizierung bedurften. Die EMRK und das ZP1 enthielten zunächst nur Mindeststan-

¹⁴ Die Untersuchungsführer haben sich auf ein Handbuch über ihr Vorgehen verständigt; vgl. Manual of Operations of the Special Procedures of the Human Rights Council, verfügbar auf der Homepage des Rates.

¹⁵ *Amnesty International*, UN Special Procedures: Building on a Cornerstone of Human Rights Protection, 2005.

¹⁶ Art. 1 lit. b und Art. 3.

dards, die die Vertragsstaaten ohne weiteres erfüllen zu können glaubten, keine sozialen Rechte und nur eingeschränkte Überwachungs- bzw. Erzwingungsmechanismen.

aa) Überwachungs- und Erzwingungsmechanismen im allgemeinen

Als solche Mechanismen kommen in multilateralen völkerrechtlichen Verträgen ganz generell Staatenberichte, Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden in Betracht, wobei die Beschwerden in universellen Verträgen häufig als „Mitteilungen“ bezeichnet werden. Auch wenn dieser Ausdruck mit Bedacht gewählt ist, weil diesen Verfahren ihrer Konzeption nach nicht in erster Linie Rechtsschutzcharakter zukommen soll, sondern sie eher als Verfahren gedacht sind, in denen das jeweilige Vertragsorgan die Vertragsstaaten bei der Verwirklichung der Menschenrechte unterstützen kann – Sachentscheidungen der Vertragsorgane werden demgemäß als „Auffassungen“ („views“) bezeichnet –, hat sich für solche Mitteilungen in der Literatur die Bezeichnung Beschwerde durchgesetzt, die auch hier verwendet werden soll. 11

Im Staatenberichtsverfahren verpflichten sich die Vertragsstaaten, einem Vertragsorgan nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags Bericht über Umstände zu erstatten, die mit der Durchführung des Vertrages zu tun haben. Im Staatenbeschwerdeverfahren kann ein Vertragsstaat vor einem Vertragsorgan Beschwerde gegen einen anderen Vertragsstaat erheben, wenn dieser seines Erachtens Vertragspflichten verletzt hat. Im Individualbeschwerdeverfahren schließlich kann ein Bürger, der regelmäßig betroffen sein muß, gegen einen Vertragsstaat Beschwerde vor einem Vertragsorgan erheben, wenn dieser Staat ihn in seinen vertraglich gewährleisteten Rechten verletzt hat. Das Staatenberichtsverfahren ist das älteste, das Individualbeschwerdeverfahren, das den Bürger in seinem Rahmen zum (beschränkten) Völkerrechtssubjekt macht, das jüngste dieser Verfahren. 12

In der Praxis sind Staatenbeschwerdeverfahren generell nicht sehr beliebt; sie können die politischen und diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten erheblich belasten¹⁷. Die Individualbeschwerde hingegen hat sich als eines der wichtigsten Verfahren des internationalen Menschenrechtsschutzes erwiesen. Das hat damit zu tun, daß hier die Betroffenen selbst ihre Rechte geltend machen können; sie erfüllen die Menschenrechtsverträge mit Leben. Im Falle des FP1 hat zu dieser Bedeutung der Individualbeschwerde auch beigetragen, daß der Ausschuß Individualbeschwerden großzügig zur Sachprüfung zuläßt; beinahe 50 % der Beschwerden passieren die Zulässigkeitsstation (vgl. 13

¹⁷ Einzige Ausnahme ist im Rahmen der WTO das Streitbelegungsverfahren nach der DSU; allerdings haben die dortigen Vertragsstaaten in Art. 3 I DSU auch vereinbart, daß „die Inanspruchnahme des Streitbelegungsverfahrens nicht als streitige Handlung beabsichtigt oder zu betrachten“ ist.